

## **Mitteilungsvorlage**

**Drucksachen-Nr. 0109/2013**  
**öffentlich**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Art der Behandlung</b>
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	07.03.2013	zur Kenntnis

### **Tagesordnungspunkt**

### **Übertragung von Ermächtigungen im Erfolgs- und Vermögensplan aus dem Haushaltsjahr 2012 in das Haushaltsjahr 2013 für den Immobilienbetrieb und das Abwasserwerk der Stadt Bergisch Gladbach**

#### **Inhalt der Mitteilung**

Der Landesgesetzgeber hat mit dem 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetz u. a. den § 22 Abs. 1 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) neu gefasst. Er lautet nunmehr wie folgt:

„Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sind übertragbar. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister regelt mit Zustimmung des Rates die Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungen.“

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung ist es aber erforderlich, von Ermächtigungsübertragungen möglichst gar nicht oder nur sehr zurückhaltend Gebrauch zu machen. Hierbei sind alle Projekte erneut auf den Prüfstand zu stellen. Nicht in Anspruch genommene Ermächtigungen für Auszahlungen, deren Grundlage entfallen ist oder die frühestens im übernächsten Haushaltsjahr in Anspruch genommen werden können, sind abzusetzen.

Daher ist es sinnvoll, unter Beibehaltung der bisherigen Praxis anzustreben, die Ermächtigungsübertragungen auf ein absolutes Mindestmaß zu reduzieren, so dass die Übertragung von Mitteln nur dann vorgenommen wird, wenn alle anderen Möglichkeiten (z. B. Neuveranschlagung der Mittel) ausgeschöpft sind.

Werden Ermächtigungen übertragen, ist dem Rat eine gem. § 22 Abs. 4 GemHVO eine Übersicht der Übertragungen vorzulegen.

Entsprechende Übersichten sind als Anlage beigefügt.

Anlage 1: Immobilienbetrieb (investiv)

Anlage 2: Immobilienbetrieb (konsumtiv)

Anlage 3: Abwasserwerk (investiv)

Zu Anlage 1 ist noch zu ergänzen, dass der Übertrag der investiven Auszahlungen in Höhe von 6.698.632,96 € bereits zu 1.028.514,24 € durch Aufträge gebunden ist. Die restlichen 5.670.118,72 € beziehen sich auf die Fortführung bereits begonnener Maßnahmen.

Im Bereich der Bauunterhaltung und Bewirtschaftung (Anlage 2) sollen hingegen nur Mittel in Höhe der bereits vergebenen Aufträge in Höhe von 450.279,71 € übertragen werden.

Aufwendungen und Erträge sowie investive Auszahlungen und Einzahlungen die noch das Jahr 2012 betreffen, aber erst in 2012 bekannt werden, werden zur periodengerechten Abgrenzung noch in das Haushaltsjahr 2012 gebucht. Dies führt in entsprechender Höhe zu einer Minderung der oben genannten Summen und in den Anlagen genannten Ansätze. Die Ansätze und die Summen sind somit als Höchstgrenze zu verstehen.

Die Übertragungen von Ermächtigungen im Erfolgs- und Vermögensplan aus dem Haushaltsjahr 2012 in das Haushaltsjahr 2013 werden nach Kenntnisnahme durch den Rat der Stadt Bergisch Gladbach an die Aufsichtsbehörde übersandt.